

**Rechtsverordnung  
über die Förderung von Promotionen in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Promotionsförderungsverordnung – PromFördVO)**

Vom 31. März 2014

(KABl. S. 226)

Aufgrund des § 12 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) verordnet die Erste Kirchenleitung:

## **§ 1**

### **Promotionsförderung**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert die wissenschaftlich-theologische Kompetenz von Theologinnen und Theologen, indem sie jährlich bis zu vier Stipendien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergibt, um eine Promotion in der Regel zum Doctor Theologiae (Dr. theol.) zu ermöglichen.

## **§ 2**

### **Vergabezeitraum und Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Ein Stipendium wird für eine Laufzeit von 24 Monaten in Höhe von 1000 Euro pro Monat gewährt. <sup>2</sup>Hinzu kommt eine einmalige Sachkostenpauschale von 2500 Euro.
- (2) Auf begründeten Antrag unter Vorlage eines zustimmenden Votums der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers sind zwei Verlängerungen von jeweils bis zu sechs Monaten möglich.
- (3) Die Laufzeit des Stipendiums nach Absatz 1 Satz 1 verlängert sich um den Zeitraum des Mutterschutzes.
- (4) <sup>1</sup>Während einer Elternzeit ruhen die Laufzeit des Stipendiums und die Leistung nach Absatz 1 Satz 1. <sup>2</sup>Für diesen Zeitraum kann auf Antrag die monatliche Leistung nach Absatz 1 Satz 1 in voller Höhe oder um 50 Prozent vermindert geleistet werden. <sup>3</sup>In Fall der verminderten Leistung wird die Laufzeit nach Absatz 1 Satz 1 um die Hälfte der Monate verlängert, in denen die verminderte Leistung gewährt wurde.
- (5) <sup>1</sup>In begründeten Fällen kann für notwendig erachtete Vorbereitungen des Promotionsvorhabens ein Stipendium für drei Monate in Höhe von 500 Euro pro Monat gewährt werden. <sup>2</sup>Absatz 1 bleibt unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Um ein bereits begonnenes, bisher nicht durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland gefördertes Promotionsvorhaben beenden zu können, kann in begründeten Ausnahmefällen ein Stipendium für eine Laufzeit von bis zu zwölf Monaten in Höhe von 1000 Euro pro Monat gewährt werden. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 5 finden keine Anwendung.

## **§ 3**

### **Verfahren**

- (1) Ein Stipendium kann beantragen, wer
  1. die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgelegt hat oder

2. in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingetragen ist und eine Diplom- bzw. Magisterprüfung Evangelische Theologie bestanden hat oder
  3. das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland absolviert hat oder
  4. das Erste Staatsexamen für das Lehramt im Fach Evangelische Religion oder den Abschluss eines Masterstudiengangs Evangelische Religion an einer im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gelegenen Hochschule abgelegt hat.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch ohne Vorliegen einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Stipendium für ein Promotionsvorhaben beantragt werden, wenn mit diesem ein besonderes Forschungsinteresse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgedeckt wird und die Promotion an einer der evangelischen Theologischen Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Christian-Albrechts-Universität Kiel oder der Universität Rostock oder des Fachbereichs Evangelische Theologie an der Universität Hamburg angestrebt wird.
- (3) <sup>1</sup>Ein Stipendium ist ausgeschlossen, wenn das Promotionsvorhaben zeitgleich mit weiteren Förderungen ausgestattet ist. <sup>2</sup>Dazu zählen nicht Förderungen im Zusammenhang mit einem Forschungsaufenthalt oder der Teilnahme an Tagungen im Ausland.
- (4) <sup>1</sup>Anträge sind jeweils bis zum 1. September eines Jahres an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Prüfungs- oder Examenszeugnis nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4;
  2. ein tabellarischer Lebenslauf;
  3. ein Exposé von bis zu zehn Seiten, das das Ziel des Promotionsvorhabens, seine Einordnung in den aktuellen Forschungsstand und eine Zeitplanung umfasst;
  4. jeweils ein begründetes Votum der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers und einer weiteren Fachvertreterin bzw. eines weiteren Fachvertreters desjenigen theologischen Faches, in dem das Promotionsvorhaben angesiedelt ist;
  5. der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren an dieser Fakultät und der Entwurf einer Betreuungsvereinbarung;
  6. eine Erklärung, dass weitere Förderungen nach Absatz 3 Satz 1 während der Laufzeit des beantragten Stipendiums gemeldet werden und
  7. der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## § 4

**Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Auswahlkommission. <sup>2</sup>Bei der Vergabe soll auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern geachtet werden.

(2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören an:

1. jeweils eine habilitierte Hochschullehrerin bzw. ein habilitierter Hochschullehrer oder eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der evangelischen Theologischen Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Christian-Albrechts-Universität Kiel und der Universität Rostock sowie des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg, die von den jeweiligen Fakultäten bzw. dem Fachbereich benannt werden;
2. zwei vom Landeskirchenamt zu benennende Personen, von denen eine für theologische Grundsatzfragen und eine für die religionspädagogische Ausbildung zuständig ist;
3. die nach Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Verfassung dem Theologischen Prüfungsamt angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes; der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter, die bzw. der für die theologische Ausbildung zuständig ist, obliegen Vorsitz und Geschäftsführung;
4. eine bzw. ein von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Rahmen von § 2 geförderte Theologin bzw. geförderter Theologe mit abgeschlossener Promotion, die bzw. der vom Landeskirchenamt benannt wird.

<sup>2</sup>Bei der Benennung nach Satz 1 Nummer 1 soll darauf geachtet werden, dass verschiedene theologische Disziplinen vertreten sind. <sup>3</sup>Die Benennung nach Satz 1 Nummer 1 und 4 erfolgt für die Dauer von drei Jahren. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. <sup>5</sup>Eine erneute Benennung ist möglich. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 und 3 richtet sich nach der Dauer, während der sie mit dieser Aufgabe vom Landeskirchenamt betraut worden sind. <sup>7</sup>Für diese Mitglieder ist jeweils ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Die Auswahlkommission kann Antragstellerinnen und Antragsteller zu einem Gespräch einladen.

(4) Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung mit Mehrheit der Mitglieder.

(5) Das Landeskirchenamt teilt die Entscheidung der Auswahlkommission den Antragstellerinnen und Antragstellern durch schriftlichen Bescheid mit.

**§ 5**

**Sonstige Vergabebedingungen**

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat muss ein Jahr nach Vergabe des Stipendiums nach § 2 Absatz 1 dem Landeskirchenamt einen Zwischenbericht vorlegen.
- (2) Das Einreichen der Dissertation bei der Fakultät bzw. dem Fachbereich und der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
- (3) Bei der Veröffentlichung der Dissertation ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hinzuweisen.
- (4) Dem Landeskirchenamt sind zwei Belegexemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen.

**§ 6**

**Übergangsregelung**

Mit Wirkung bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2016 kann das Landeskirchenamt in Abweichung von § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 als Mitglied der Auswahlkommission eine Theologin bzw. einen Theologen benennen, die bzw. der von der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gefördert worden ist.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Die Rechtsverordnung ist am 3. Mai 2014 in Kraft getreten.

